

Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Blätter. Sonntagsblätter

Telegrapher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna etc.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vorderjährl. 1 Mark 65 Pfennig ausgeschl. des Postbeitrags. Anzeigenpreis: die fünfgesparte Korpuszeile 15 Pf. Amtlicher Teil sechsgeplattete Zeile 20 Pf. Reklamezeile 30 Pf. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vormittags.

Nr. 70.

Sonntag, 17. Juni 1917.

28. Jahrgang.

Amtliches.

Verbot der Kartoffel-Verfütterung.

Verordnungsgemäß wird erneut in Erinnerung gebracht, daß das Verfüttern von Kartoffeln durch Reichsvorschrift allgemein verboten ist.

Lassen sich Kartoffeln, die weder zur Menschenahrung noch zur Verarbeitung in einer Trockenanlage oder einem Fabrikbetriebe (z. B. Brennerei) geeignet sind, nicht anders verwerten, so ist beim Bezirksverband um Erlaubnis zur Verfütterung nachzuwenden. Die Gründe sind durch Vermittelung der Gemeindebehörden des mit plizistmäßiger Belehrung des Gutsvermögens verfehen einzureichen.

Verfütterung von Kartoffeln ohne Genehmigung des Bezirksverbandes wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Grimma, 11. Juni 1917.

K 180 d

Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft.
Amtshauptmann v. Rose.

Auf Anordnung des Abteilungsministeriums des Innern werden im Anschluß an die Viehwirtschaftszählung vom 1. dieses Monats an der Hand der Zählpapiere durch unparteiische Sachverständige eine Anzahl Schweinehalungen nachgeprüft werden.

Die Viehdirektion haben den Kommissionen den Zutritt zu gestatten und alle von ihnen erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. und mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder einer dieser Strafen bestraft.

Grimma, 14. Juni 1917.

771. H.

Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft:
Amtshauptmann v. Rose.

Zur Durchführung der Bekanntmachung desstell. Generalkommandos des XIX. Armeekorps betr. die Beschlagnahme, wiederholte Bestandsabrechnung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen und freiwillige Ablieferung von anderen Brennereigeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze) von 15. Mai 1917 wird weiter bestimmt:

1. Die Enteignung der beschlagenahmen Gegenstände erfolgt durch Zutreffung von Enteignungsanordnungen seitens des Bezirksverbandes. Das Eigentum an den betroffenen Gegenständen geht auf den Reichsmilitärfiskus über, sobald die Anordnung dem Bevölkerung zugeht.

2. Die Ablieferung hat binnen der in der Enteignungsanordnung bestimmten Frist bei den in sämtlichen Städten des Bezirks und in der Gemeinde Borsdorf errichteten Sammellestellen zu erfolgen. Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben. Die Ablieferung erfolgt gegen Auszahlung eines Amerikannisscheines, wenn der Ablieferer mit dem Übernahmepreise (§ 8 der Bekanntmachung) einverstanden ist. Auf Grund des Amerikannisscheines wird der darin festgelegte Betrag alsdann ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel entstehen. Die Annahme des Amerikannisscheines oder der Zahlung gilt als Beendigung des Einverständnisses mit den Übernahmepreisen der Bekanntmachung und schließt die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus.

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Übernahmepreise nach § 8 der Bekanntmachung zufrieden geben will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erkennen. Ihm wird dann an Stelle des Amerikannisscheines eine Quittung ausgestellt. In diesem Falle ist der Antrag auf endgültige Feststellung des Übernahmepreises vom Betroffenen unmittelbar an das Reichskriegsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin, W 10, Viktoriast. 34, zu richten. Dem Antrage ist beizufügen: „Die dem Bevölkerung zugängige Enteignungsanordnung, die von der Sammelleiste ausgestellte Quittung und eine Begründung der gestellten Forderung. Um dem Reichskriegsgericht die Preisfeststellung zu ermöglichen, hat der Betroffene die herstellende Firma, das Baujahr und die Fabrikationsnummer des abgelieferten Apparates anzugeben und die Belege für den Erstellungspreis der enteigneten und abgelieferten Gegenstände vorzubringen. Durch die Enteignungsanordnung des Reichskriegsgerichts erledigt die Ablieferung keinen Aufschub. Denjenigen Betrieben, die sich nachträglich mit dem Übernahmepreise einverstanden erklären, wird die Quittung gegen einen Amerikannisschein umgetauscht. Der amerikanische Betrag wird ausgezahlt.“

3.

Wer die überreichten Gegenstände nicht innerhalb der ihm angegebenen Zeit abgeliefert hat, macht sich strafbar. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände aus Händen des Bevölkerung. Die Verpflichtung des Bevölkerung zum Entfernen der enteigneten Destillationsapparate usw. aus ihren Betrieben, zur Entfernung der Betriebsgeräte usw. besteht auch für die zwangsweise abholenden Gegenstände. Den von der zwangsweisen Enteignung Betroffenen werden ebenfalls Amerikannisscheine bei Einverständnis mit dem Übernahmepreise oder Quittungen bei Einverständnis des Reichskriegsgerichts ausgestellt. Die Kosten der Zwangsaufzehrung werden von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug gebracht bzw. im Verwaltungszwangsaufzehrung eingezogen oder auf dem Amerikannisschein bezw. der Quittung vermerkt.

Grimma, 11. Juni 1917.

E II 973.

Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Amtshauptmann v. Rose.

Die Felder sind bei der Kirchenrente, soweit irgend möglich, zu schonen.

1. Es wird deswegen empfohlen, die Leitern nicht auf dem Felde aufzustellen. Wählt sich die Aufstellung im Felde nicht vermeiden, so sollen die Getreidebalme unter dem Baume vorher zusammengebunden werden.

2. Das Abmähen des Getreides unter den Bäumen zwecks Aufstellung der Leitern wird verboten.

3. Unbewegliche wird noch besonders verboten zum Aufstellen heruntergefallener Bäume die Felder zu betreten.

Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 2 und 3 werden, soweit nicht andere Strafbestimmungen eingeschlagen, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Grimma, Goldh., am 15. Juni 1917.

Die Königliche Amtshauptmannschaft. Die Stadträte.

Jede Menge neues u. altes Heu sowie Strohaller Arten kauft Kgl. Proviantamt Grimma.

Butterverkauf.

Der Verkauf für die Zeit vom 18. bis 24. Juni 1917 findet

Montag, den 18. Juni d. J.

nach den auf den Speisekettarten gedruckten Nummern statt bei

Anna Haase, Langstraße 9

norm. 9 bis 11 Uhr für Karten Nr. 1 bis 600

.. 11 .. 601 .. 1100

Minna Schirach, Bahnhofstraße 16

norm. 9 bis 11 Uhr für Karten Nr. 1101 bis 1700

.. 11 .. 1701 .. 2200

Bertha Wiegner, Langstraße 54

norm. 9 bis 11 Uhr für Karten Nr. 2201 bis 2800

.. 11 .. 1 .. 2801 u. darüber.

Abgegeben wird auf jede Karte 1/2 Pfund Butter für 32 S.

Naunhof, am 15. Juni 1917.

Der Bürgermeister.

Klippfisch-Verkauf.

Auf der hiesigen Freibank wird von Freitag, den 15. d. M. an, soweit der Vorort reicht, werktäglich von nachmittags 5 bis 7 Uhr Klippfisch zum Preise von 1 Mk.— Pf. das Pfund marktfrei verkauft.

Naunhof, am 14. Juni 1917.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Nummer 10 des Verordnungsblattes vom Jahre 1917 des Ge. luth. Landeskonsistoriums für das Königreich Sachsen ist eingegangen und liegt für die Mitglieder der Kirchengemeinde Naunhof in der Kirchenregierung zur Einsicht aus.

Naunhof, 14. Juni 1917.

Das Ge. luth. Pfarramt Naunhof.

Vereinsbank Naunhof in Naunhof

Kredit-Gewährung.

Diskontierung und Einziehung von Wechseln und Schecks.
Einlagen auf Spardrähte: Tgl. Verzinsung 4%.

1/4 Jahr Rundigung 4 1/4%. Größere Einlagen nach Vereinbarung.

Beschreiber: 44. Briefkasten: 9—1 Uhr. Postleitzahl: Döbelitz Nr. 10783.

Sie demaskieren sich.

[Am Wochenabend.]

Im Januar dieses Jahres hoffte Herr Wilson aus Amerika, durch ein recht bedrohlich klingendes Aufrufen gegen Deutschland den U-Boot-Krieg gegen England noch einmal hinterziehen zu können. Der hochbezahlte Vertreter der amerikanischen Granatenlieferanten Englands legte sich ganz richtig, daß durch diesen U-Boot-Krieg in dem Bereich näherer Möglichkeit gerüttete entchiedene englische Riederlage die Zahlungsfähigkeit des englischen Kunden und dadurch das amerikanische Kriegs-Profitsgeschäft empfindlich schädigen würde. Herr Wilson fühlte die Verpflichtung, einer solchen Verschlechterung der Konjunktur im Interesse seiner Auftraggeber mit allen Mitteln entgegenzuwirken. Daher entschloß er sich, es wieder einmal mit dem nationalamerikanischen Kampfmittel des Blusses zu versuchen. Er wandte sich mit einer pomposen Note an den Senat von Washington und tat diesem und der Welt kund und zu wissen: „... Ein Sieg würde einen Frieden bedeuten, der dem Untersegenen aufzuerungen wird; das dem Siegelierten auferlegte Geleid des Siegers... Nur ein Friede unter Gleichen würde Dauer haben... Ich schlage mithin vor, es mögen sich die Völker einmütig die Doctrin des Präsidenten Monroe als Doctrin der Welt zu eigen machen, daß kein Volk danach streben solle, seine Regierungsform auf irgendein anderes Volk zu erstrecken... Ich schlage vor, es mögen in Zukunft alle Völker unterlassen, sich in Bündnisse zu verwickeln, die sie in den Wettkampf um die Macht hineintragen und ihre eigenen Angelegenheiten durch Einflüsse verwickeln, die von außen hineingetragen werden... Dies sind amerikanische Grundätze und amerikanische Richtlinien. Für andere könnten wir nicht eintreten...“

So Herr Woodrow Wilson im Januar. Und heute Am zehnten dieses Juni hat derselbe Herr Woodrow Wilson demselben Amerika und derselben Welt verkündet: „Der Tag ist gekommen, zu siegen oder sich zu unterwerfen.“ Also im Januar: „Kein Sieger und keine Bevölkerung!“ und im Juni: „Sieg oder Unterwerfung.“ Er lädt mit, Graf Brindisi, diesen Zweckwalt der Naturkette einfach. Herr Wilson behauptet zwar ein einleuchtiges“ Hier zu haben, er hat aber ganz sicher einen doppelten Seelenboden. Darum ist bei ihm der Kast manchmal ein wirklicher Kast, manchmal ist der Kast aber auch ein Kater. Wie's trefft. Im Januar aber traf es sich so, daß nach Herrn Wilsons Erkenntnis der Siegelierte nur England sein konnte. Im Juni aber traf es sich etwas anders. Denn seither hat Herr Wilson, der im Januar vorschlug, „daß kein Volk danach streben wollte, seine Regierungsform auf irgendein anderes Volk zu erstrecken“, sein Land in einen Krieg gefürt, der nach seinem und seiner Sprichwörtern Kenntnis unter anderem die demokratische und parlamentarische Regierungsform nach englisch-amerikanischer Schablone auch über Mitteleuropa erstrecken soll. Seitdem hat Herr Wilson, der im Januar alle Völker warnte, „sich in Bündnisse zu verwickeln, die sie in den Wettkampf um die Macht hineintragen“ und ihre eigenen inneren Angelegenheiten durch fremde äußere Einflüsse verwickeln könnten — seitdem hat dieser Herr Wilson sein eigenes Land in ein Bündnis verwickelt und dadurch „in den Wettkampf um die Macht hineingetrieben“, seine inneren Angelegenheiten durch äußere Einflüsse verwickelt. Seitdem hat Herr Wilson seine „amerikanischen Grundätze“ über Bord seiner Granatentransportfahrzeuge geworfen und gesagt, daß er sehr wohl „für andere eintreten“ kann. Aus dem blödg triefenden Weinen vom Januar ist ein blutig triefender, zähnefletschender Löwe auf dem Kriegsschauplatz geworden, weil Deutschland auf den Bluff vom Januar nicht hereinfiel und Herr Wilson als

Ausgabe der Obstzuckerkarten.

Montag, den 18. Juni 1917 von vormittags 10 durchgehend bis nachmittag 1 Uhr, findet die Ausgabe der Obstzuckerkarten im hiesigen Rathausaal statt.

Insofern der Antrag auf Zuweisung von Brotaufstrichmittel gestellt wurde, werden Obstzuckerkarten nicht ausgegeben.

Anspruch auf Obstzucker haben nur die dauernd hier ansässlichen Personen.

Die Haushaltungsvorstände werden aufgefordert, entweder selbst oder durch zuverlässige Personen, die Auskunft über die zur Haushaltung gehörigen Personen geben können, die Karten an der genannten Stelle zu entnehmen und als Ausweis die Gemeindelebensmittelkarte vorzulegen.

Naunhof, am 16. Juni 1917.

Der Bürgermeister.

Erhebung der Grünflächen.

Zur Durchführung der Grünflächen-Erhebung im Stadtbezirk Naunhof werden vom 18. d. M. ab Umfragen bei allen Feldbesitzern und Pächtern gehalten, welche eine oder die andere Fruchtartfeldmäßig angebaut haben.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Erhebung richtiger Angaben die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

Bei Betriebshabern und Stellvertretern von Betriebshabern, die vorläufig die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder wissenschaftlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft.

Bei Betriebshabern und Stellvertretern von Betriebshabern, die jährlich die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft.

Naunhof, am 15. Juni 1917.

Der Bürgermeister.